



***Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 23. Juni 2008***

Allerthal-Werke AG



Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, dem 23. Juni 2008 um 11:00 Uhr

im Industrie-Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf
stattfindenden

107. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Allerthal-Werke AG

Grasleben/ Köln

Wertpapierkennnummer (WKN) 503 420

ISIN DE 000 503 420 1

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007

von **Euro 5.615.127,23**

eine Ausschüttung einer Dividende von **Euro 0,35** je Stückaktie und eine Sonderausschüttung von **Euro 0,35** Bonus je Stückaktie, somit insgesamt **Euro 0,70** je Stückaktie,

insgesamt **Euro 767.653,60**

vorzunehmen und den Restbetrag von **Euro 4.847.473,63**

auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 hat dem Vorstand eine auf 18 Monate befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die bestehende Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung 2009 auslaufen wird, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung gleichen Inhalts mit Laufzeit bis zum 21.12.2009 ersetzt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

6.1 Die bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird aufgehoben.

6.2 Der Vorstand wird zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung wie folgt ermächtigt:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 21.12.2009 Aktien der Gesellschaft mit

einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.664,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als (aa) Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor Ausübung der Ermächtigung um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

bb) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (1) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (2) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

(1) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder Kaufpreisspanne je Aktie

fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung des formellen Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt und darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (2) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft zum Erwerb vorgesehene Anzahl der Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor dem letzten Tag, an dem die Angebote durch die Allerthal-Werke AG angenommen werden, um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere
- aa) eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre für den

Fall vorzunehmen, dass Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen angeboten werden sollen. Der von der Gesellschaft vereinnahmte Gegenwert je Aktie darf den Kurs der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der verbindlichen Vereinbarung mit einem Dritten oder Veröffentlichung des Angebots an alle Aktionäre nicht wesentlich unterschreiten,

- bb) eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit der Kaufpreis den volumengewichteten Kurs für die Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der Ausgabe nicht wesentlich unterschreitet, sowie

- cc) eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

- c) Bei einer Verwendung der Aktien zur Veräußerung eigener Aktien an Dritte im Rahmen der vorstehend zu Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) genannten Ermächtigungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im Falle der Veräußerung nach vorstehendem Doppelbuchstaben bb)

darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anderweitig ausgegeben worden sind, insgesamt einen Betrag von Euro 109.644,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch Dritte für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Sie gilt für eigene Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden.

Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 21.

Dezember 2009 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.644,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorzugte Annahme ist nur für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 500 Stück angelegter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10 % des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erwor-

bene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegenbar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärsstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Montag, 02.06.2008, 0:00 Uhr) beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens Montag, 16.06.2008, 24:00 Uhr, zugehen:

Allerthal-Werke AG
c/o Bankhaus Reuschel & Co. KG
Abteilung Hauptversammlungen
Maximiliansplatz 13
80333 München
Fax: (089) 22 89 350

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.096.048,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.096.048 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Anträge von Aktionären

Eventuelle Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung (24:00 Uhr) in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG
HV-Stelle
Friesenstraße 50
50670 Köln
Telefax: (02 21) 8 20 32 30

Die zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse im genannten Bereich veröffentlicht.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen zur Einsicht folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, aus:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2007
- Bericht des Vorstands gem. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Top 6 der Tagesordnung

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Ferner werden vorgenannte Unterlagen im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht.

Köln, im Mai 2008

Allerthal-Werke AG
Der Vorstand





Allerthal-Werke Aktiengesellschaft
Grasleben

Büro Köln (Verwaltungsanschrift):
Friesenstraße 50
50670 Köln

Telefon (02 21) 8 20 32-0
Telefax (02 21) 8 20 32-30

<http://www.allerthal.de>
E-Mail: info@allerthal.de